



Reglement über die Verwendung des Verbandssignets

Auf der Grundlage der Statuten des Schweizerischen Drogistenverbandes mit Sitz in Biel (nachfolgend SDV genannt) vom 6. Mai 1998 und deren Anpassungen vom 26. November 2006 setzt der Zentralvorstand des SDV das folgende Reglement in Kraft:

1 Signet

- 1 Das Signet ist eine gemischte Kollektivmarke (Bild und Wort kombiniert) in Form eines mit neun Zacken versehenen Sterns mit dem kleinen Buchstaben «d» im Zentrum.
- 2 Die Wiedergabe des Signets muss in den masslichen Proportionen und in den Farben der hinterlegten Originalvorlage entsprechen. Das Signet darf nicht abgeändert werden.
- 3 Die Wiedergabe des Signets kann einfarbig positiv oder negativ¹ erfolgen. Bei mehrfarbiger Wiedergabe sind die Farbvorschriften zu befolgen.

2 Inhaber des Signets

Das Signet ist beim Institut für geistiges Eigentum als Kollektivmarke des Schweizerischen Drogistenverbandes im schweizerischen Markenregister eingetragen.

3 Verwendung des Signets

- 1 Der SDV und dessen Aktivmitglieder, die SDV-Sektionen, die ESD, die vitagate ag sind berechtigt, das Signet in allen Kommunikationsmitteln wie beispielsweise in Werbe- und PR-Mittel sowie für Drucksachen, Leuchtreklamen, Inserate, Filme, Dias Internetauftritte usw. zu verwenden, welche für die jeweilige Drogerie und/oder die Drogeriebranche sowie für entsprechende Produkte und Dienstleistungen werben. Bezüglich Corporate Design, berufs- und branchenpolitischen Grundsätzen muss die Umsetzung und Verwendung des Signets den Statuten und den einschlägigen Richtlinien des SDV entsprechen.
- 2 Die Aktivmitglieder des SDV sind berechtigt, das Signet zu verwenden als Zusatz für Waren, unter der Bedingung, dass gleichzeitig mit dem Signet auch der Firmenname des Aktivmitgliedes dargestellt ist, so dass Signet und Firmenname zusammen eine Einheit bilden.

¹ Gemäss Beschluss ZV vom 1.9.08, Traktandum 15 wird die konturierte Wiedergabe gestrichen. Mitglieder welche vor zum Datum des Beschlusses bereits ein konturiert dargestelltes Logo verwendet haben, können dieses weiterverwenden (Besitzstandswahrung). Ab Datum des Beschlusses werden keine konturierten Darstellungen mehr bewilligt.



- 3 Der Zentralvorstand ist berechtigt, die Verwendung des Signets gegen Lizenzgebühr auch anderen Personen, Organisationen und Firmen zu gestatten. Bewilligungen sind schriftlich zu erteilen.
- 4 Im Falle missbräuchlicher Verwendung des Signets ist der Zentralvorstand des SDV befugt, die Bewilligung für die Verwendung des Signets unverzüglich und entschädigungslos zu entziehen. Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verwenders.

4 Haftung

- 1 Personen, welche berechtigt sind, das Signet zu verwenden, sind für den korrekten Gebrauch des Signets verantwortlich. Sie können für eine missbräuchliche Verwendung haftbar gemacht werden, und zwar in jedem Fall, auch dann, wenn der Missbrauch durch Dritte erfolgt (z.B. Lieferant, Druckerei, Werbeagentur usw.)
- 2 Die käufliche, miet- oder leihweise Übernahme von Klischees, Matern, Filmen, Diapositiven, Stanzvorlagen, Daten und Datenträgern usw., welche das Signet beinhalten, entbindet den Verwender nicht von der Haftung im Falle eines Missbrauches.

5 Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand am 1. September 2008 genehmigt worden. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

2502 Biel, 1. September 2008

Schweizerischer Drogistenverband

Johanna Bernet
Zentralpräsidentin

Martin Bangerter
Geschäftsführer